Unterlage 11
Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung	15.02.2021
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

Vorhabenträger:

DB Netz AG
Region Südwest
Projekte Freiburg KIB 1
I.NI-SW-F-K
Schwarzwaldstraße 86
76137 Karlsruhe

15.02.2021 gez. i.A. Höhl
Datum Unterschrift

Verfasser:

Kunz GaLaPlan
Karlsruher Straße 3
79108 Freiburg

Bearbeiter: Dipl. Ing. (FH) Andre Toth

30.10.2019
Datum Unterschrift

Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS 1

2 UNTERSUCHUNGSGEBIET 5

3 METHODIK UND EINSCHRÄNKUNG DES UNTERSUCHUNGSGEGENSTANDS 8

4 REPTILIEN 9

4.1 Bestand / Ergebnis 9

5 VÖGEL 9

5.1 Bestand 9

5.2 Auswirkungen 13

5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 14

5.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 15

5.5 Prüfung der Verbotstatbestände 15

5.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung 16

6 FLEDERMÄUSE 17

6.1 Bestand 17

6.2 Auswirkungen 17

6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 18

6.4 Ausgleichsmaßnahmen 18

6.5 Prüfung der Verbotstatbestände 18

6.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung 19

7 LITERATUR 20

8 ANHANG: ARTENBLÄTTER 21

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage EÜ (rot markiert) 1
Abbildung 2: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH et al. 2018) 4
Abbildung 3: Luftbild des Untersuchungsgebietes 5
Abbildung 4: Blick auf Westseite der EÜ am 09.08.2019 6
Abbildung 5: Blick auf Ostseite mit Parkplatz 6
Abbildung 6: Blick auf westliche Bahnböschung mit angrenzender Siedlung 7
Abbildung 7: Blick auf Treppe zwischen neuer EÜ (links) und baufälliger EÜ (rechts) 7
Abbildung 8: Revierzentren der lokalen Brutvögel 11
Abbildung 9: Nestlinge des Hausrotschwanz im Nest unter EÜ Foto: TOTH 2019 12
Abbildung 10: Weibchen mit Futter für die Nestlinge in Nestnähe Foto: TOTH 2019 12
Abbildung 11: Eingriffsflächen (rot schraffiert) der Baumaßnahme aus LBP 13
Abbildung 12: Die Brückenkonstruktion bietet zahlreiche Brutplätze für den Hausrotschwanz 14
Abbildung 13: Blick auf die Widerlager und die Stahlkonstruktion 17

1 Anlass

Planvorhaben

Auf der DB Bahnstrecke 4200 befindet sich bei Bahn-km 7,182 eine Eisenbahnüberführung (EÜ) die sich in einem schlechten baulichen Zustand befindet. Zur Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit ist die Erneuerung des Bauwerks erforderlich.

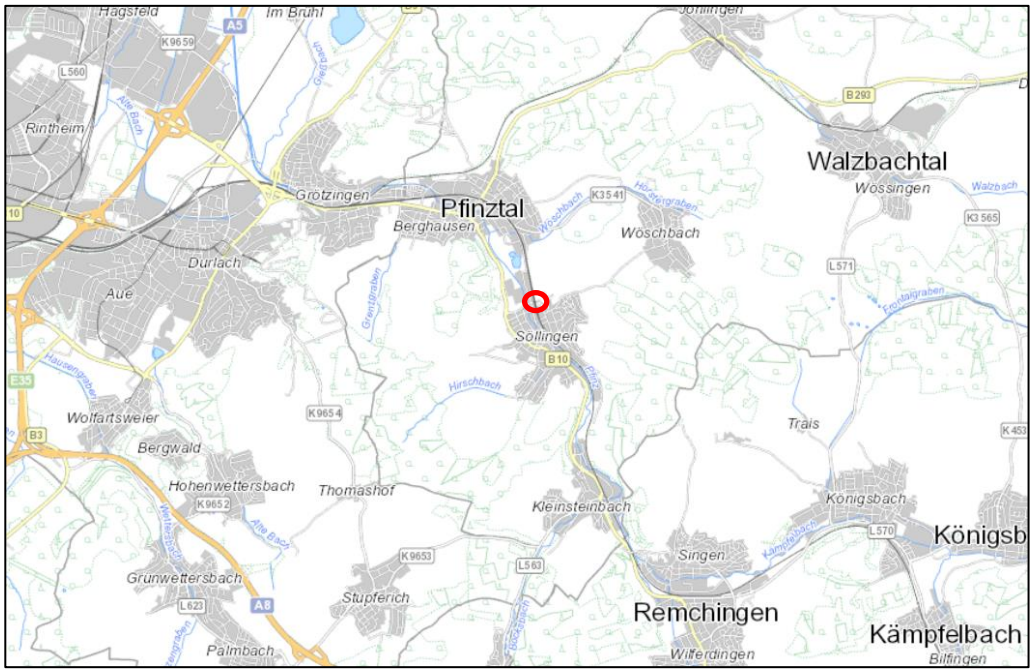

Abbildung 1: Lage EÜ (rot markiert)

Bauzeit Bauvorhaben

Die Bauzeit zur Erneuerung der Eisenbahnüberführung wird mit ca. 8 Monaten angenommen. Die Durchführung der Bauhauptleistungen ist von Januar bis September geplant.

Es werden voraussichtlich Sperrpausen für folgende Arbeiten benötigt:

- Oberbauarbeiten, Erdarbeiten,
- Verbauarbeiten,
- Abbruch Bestand,
- Bauwerkseinschub.

Der Einschub des Rahmens der Varianten 1 und 2 erfolgt entsprechend dem System 4 der Ril 804.9040A03 mit Verschubträger, -bock und festen Lagern. Auf Grund der versetzen Herstelllage ist ein Längs- und Querverschub notwendig. Hieraus resultiert ein Umrüsten der Verschubbahn innerhalb des Vorganges. Weiterhin ist es erforderlich, das Bauwerk in erhöhter Lage herzustellen und längs zu verschieben. Grund hierfür ist der MW-Kanal unter der Straße, der derzeitig nicht außer Betrieb genommen werden kann. Sobald der Rahmen über dem MW-Kanal positioniert ist, kann von der erhöhten Lage auf Endhöhe abgesenkt werden.

Des Weiteren ist es auf Grund der Baugrubenausbildung im Bahndammbereich mit geböschten Wänden notwendig, auf der bahnrechten Seite einen Teil der Bahnsteigzuganges und des Außenbahnsteiges selbst rückzubauen und mit Verfüllung der Baugruben wieder aufzubauen. Auf der Nordostseite ist eine bauzeitlicher Verbau (Spundwand) zur Sicherung des Bahndammes, der WL-Hinterfüllung des AVG-Bauwerkes vorgesehen. Des Weiteren sind Verbauten (Trägerbohlverbau) zur Sicherung des MW-Kanals sowie der benachbarten Bebauung entlang der Verschubstrecke erforderlich.

Die Baustelleneinrichtung sowie die Vorfertigung des Rahmens erfolgt südwestlich der Endlage im Bereich des bestehenden Treppenzuganges bahnrechts sowie der Fahrradstellplätze. Auf Grund des geringen Platzangebotes kann eine weitere BE-Fläche auf der Nordostseite, in Teilen der P&R-Platzes angeordnet werden. Hierzu sind Abstimmungen mit dem Betreiber der Anlage notwendig.

Die Zufahrt zur Baustelle kann innerhalb der Ortslage Söllingen nur über die Reetzstraße erfolgen, da die lichte Höhe unter dem Bestand ausschließlich durch PKW (≤2,30 m) genutzt werden kann.

Bauphasenplanung

Bauphase 1

- Freimachen Baufeld, Baustelle einrichten
- Leitungsbestand sichern/zurückbauen bzw. verlegen

Bauphase 2

- Aufbau der Schalung unter Beachtung der notwendigen Verschubbahn
- Herstellung der Fundamente, Widerlagerwände und des Überbaus
- Abdichtung der Widerlager und des Überbaus einschl. Schutzbeton
- Komplettierung des Bauwerkes (Montage Geländer etc.)

Bauphase 3 (Sperrung Straße Im Bahnwinkel)

- Sperrung Straße Im Bahnwinkel
- Einbringen der Verbauten zur Sicherung des MW-Kanals
- Aushub der Baugruben für Längs- und Querschub bis an den Bahndamm
- Vorbereitung der Verschubarbeiten

Bauphase 4 (TSP)

- Einrichtung der Totalsperrung
- Rückbau Oberbau
- Anpassung LST, TK, OLA
- Rückbau/Ausbau Überbau
- Einbringen der Verbauten zur Sicherung des MW-Kanals
- Abbruch Bestandswiderlager
- Einbau Bodenaustausch und Sauberkeitsschicht
- Montage der Verschubbahn für Längs- und Querschub
- Einschub und Absetzen des Ersatzneubaus
- Hinterfüllung Widerlager und Baugruben im Dammbereich
- Herstellung Oberbau
- Anpassung LST, TK, OLA
- Aufhebung Totalsperrung
- Inbetriebnahme der EÜ und Erstbefahrung

Bauphase 5

- Restlicher Verfüllung Baugruben einschl. Rückbau Verbauten
- Straßenbau-/ Gehwegarbeiten
- Restarbeiten
- Baustelle beräumen

§ 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung dient dazu, die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Reptilien, Avifauna (Vögel) und der Fledermäuse (Quartiere) im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) nicht, wenn sie unvermeidbar sind und sich durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

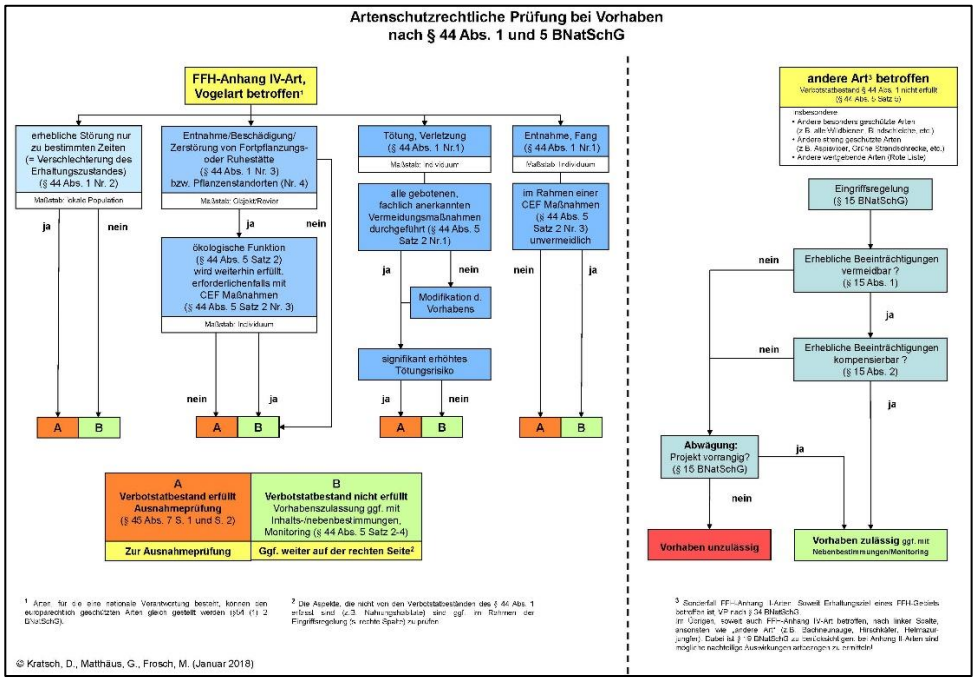

Abbildung 2: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH et al. 2018)

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum Schutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt am nördlichen Ortsrand von Söllingen (Gemeinde Pfinztal) in Baden-Württemberg.

Naturräumlich gesehen befindet sich das UG im *„Kraichgau“* (Naturraum-Nr. 125) bzw. in der Großlandschaft *„Neckar- und Tauber-Gäuplatten“* (Großlandschaft-Nr. 12) auf einer Höhe von ca. 140 m ü NN.

Der Großteil des UG wird durch die an die Bahnstrecke angrenzenden Siedlungsbereiche und deren vorgelagerten Gartenabschnitte mit kleineren Gehölzbestandteilen sowie der lokalen Infrastruktur (Straße, Wege, Parkplätze) charakterisiert.

Eine ehemaliger Gehölzbestand, der im Luftbild, Abb. 3 noch zu erkennen ist, wurde in Bauland umgewandelt. Hier befindet sich aktuell eine Baustelle.

Die Bahnböschungen sind nur südlich der EÜ, mit lockeren Einzelgehölzen und Strauchgruppen bepflanzt wurden. Ihnen vorgelagert finden sich sonnenexponierte, offene Bereiche mit grasreicher Ruderalvegetation sowie kleinen Stützbauwerken.

Auf den übrigen Bahnböschungen befindet sich artenarme Ruderalflora und niedriger Gebüschaufwuchs insbesondere Brombeergestrüpp.

Der Schotterkörper der Bahnstrecke liegt im UG sonnenexponiert und wird zum Teil durch die Anwohner zur Entsorgung von Rückschnitt und anderweitigen Materialien genutzt.

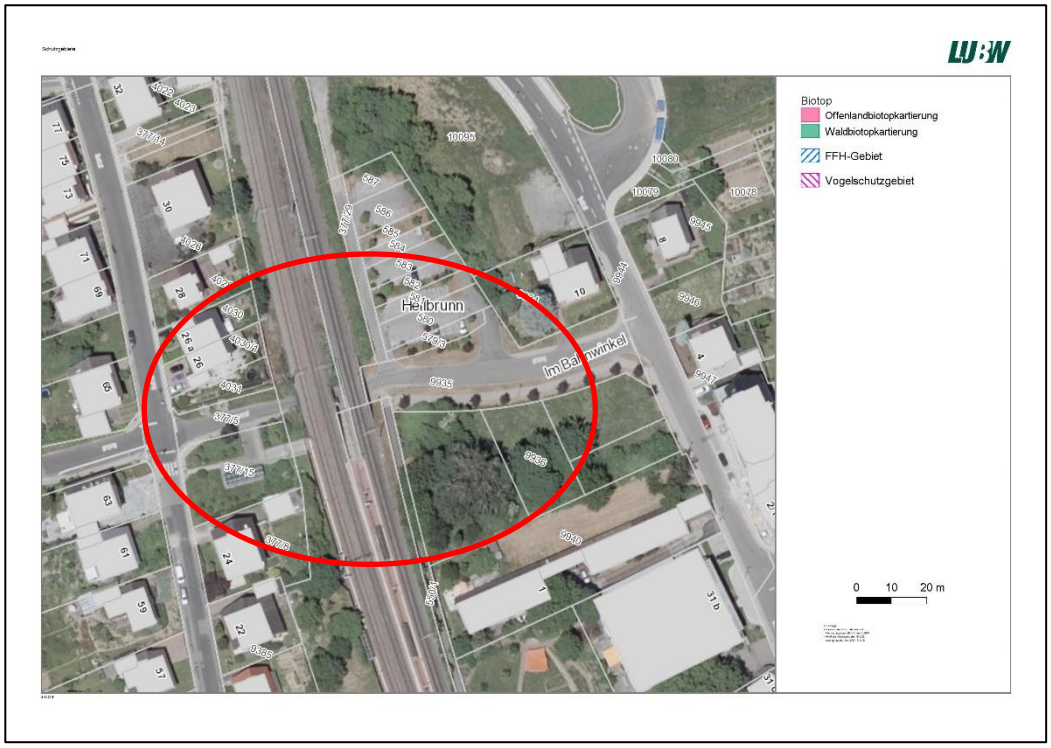

Abbildung 3: Luftbild des Untersuchungsgebietes

Natura 2000-Gebiete

Die zu erneuernde EÜ liegt außerhalb von Natura 2000-Gebietsgrenzen. Mögliche Beeinträchtigungen auf die Natura 200 Gebiete bzw. ihrer Schutz- und Erhaltungsziele können aufgrund der hohen Entfernungen ausgeschlossen werden.

Naturschutzgebiet (NSG)

Im Plangebiet befinden sich keine ausgewiesenen Naturschutzschutzgebiete.

§ 30 BNatSchG Biotope

Im Bereich der BÜ befinden sich keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

Fotodokumentation

Abbildung 4: Blick auf Westseite der EÜ am 09.08.2019

Abbildung 5: Blick auf Ostseite mit Parkplatz

Abbildung 6: Blick auf westliche Bahnböschung mit angrenzender Siedlung

Abbildung 7: Blick auf Treppe zwischen neuer EÜ (links) und baufälliger EÜ (rechts)

3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

Vorbemerkung

Die Abschichtung der zu untersuchenden Artengruppen erfolgte in Abstimmung mit der zuständigen Umweltbehörde (Landkreis Karlsruhe) aufgrund einer vorab durchgeführten Strukturerfassung vom 02.05. 2019 und dem daraus resultierenden potentiell erwartbaren Artenspektrums.

Hieraus ergab sich, dass für das Untersuchungsgebiet die Artengruppen der Reptilien, Brutvögel und Fledermäuse (Quartiere) näher zu betrachten sind.

Insgesamt fanden 5 Begehungen im Frühjahr/Sommer 2019 statt. Die Untersuchungsmethodik richtet sich jeweils nach den entsprechenden Artengruppen.

Tabelle 1: Übersicht der Begehungstermine

Datum	Anlass	Wetter
02.05.2019	Strukturerfassung / Erfassung Vögel, Reptilien, FM-Quartiere	bewölkt, 20 Grad
14.05.2019	Erfassung Vögel, Reptilien, FM-Quartiere	sonnig, 19 Grad
13.06.2019	Erfassung Vögel, Reptilien, FM-Quartiere	leicht bewölkt, 22 Grad
08.07.2019	Erfassung Vögel, Reptilien, FM-Quartiere	heiter/wolkig, 22 Grad
09.08.2019	Erfassung Reptilien	auflockernd, 19 Grad

Reptilien

Da besonders entlang von Bahndämmen Vorkommen von Reptilien zu erwarten sind (vgl. LAUFER et al. 2007), wurde zur Erfassung der Reptilien das Gebiet und seine Randbereiche an fünf Terminen von Mail bis August 2019 langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen und den bevorzugten Aufenthaltsbereichen der zu erwartenden Reptilien angepasst.

Avifauna

Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten insgesamt fünf Begehungen im Zeitraum von Mai bis Juli 2019, bei denen die Vögel akustisch und optisch erfasst wurden.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen. Bei heimlichen Brutvogelarten wurde zur Erfassung eine Klangattrappe benutzt.

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (Südbeck et al. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel

- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten, die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler gewertet.

Fledermäuse

Das Bauwerk wurde bei jeder Begehung auf eine Quartiernutzung von Fledermäusen kontrolliert. Quartierstaugliche Spalten/Höhlen am Bauwerk bzw. Baumhöhlen im Umfeld der Baumaßnahme wurden mit einer Endoskop-Kamera auf Fledermausbesatz bzw. Fledermausspuren untersucht.

4 Reptilien

4.1 Bestand / Ergebnis

Bestand Lebensraum und Individuen

Am 02.05., 14.05., 13.06., 08.07. und 09.08.2019 wurden unter Berücksichtigung der tageszeitlichen Hauptaktivitätsphasen und bei günstiger Witterung das UG und die anliegenden Randbereiche auf Reptilienvorkommen untersucht.

Im UG konnten während der Erhebungen keine Reptilien nachgewiesen werden. Ein Fehlen von Reptilien an derartigen Strukturen kann viele Ursachen haben. Am plausibelsten erscheint es in diesem Fall, dass es sich um eine lokale Verbreitungslücke, gepaart mit weniger optimalen Habitatvoraussetzungen handelt bzw. dieser Bahnabschnitt bisher nicht von der Mauereidechse über die Bahnlinien erschlossen werden konnte.

Da im UG keine Reptilien nachgewiesen wurden, werden artenschutzrechtliche Vorgaben diesbezüglich gegenstandlos.

Auf eine weitere Darstellung der Reptilien wird daher verzichtet.

5 Vögel

5.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Während der Kartierungen im Frühjahr/Sommer 2019 wurden insgesamt 23 Vogelarten im Untersuchungsgebiet bzw. im erweiterten Umfeld des Eingriffes registriert (vgl.

Tabelle 2).

Von den 23 nachgewiesenen Arten sind acht Arten als Brutvögel im erweiterten Umfeld des Eingriffsbereichs zu werten. Eine Art, der Hausrotschwanz, brütet unmittelbar unter der EÜ in einer Nische der Brückenstahlträger.

Tabelle 2: Übersicht über die vorkommenden Vogelarten im Eingriffsgebiet.

	Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**Status**	**RL D**	**RL BW**	**§§**	**VSRL**
1	Amsel	*Turdus merula*	B	*	*	b	
2	Blaumeise	*Parus caeruleus*	N	*	*	b	
3	Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	*	*	b	
4	Buntspecht	*Dendrocopos major*	N	*	*	b	
5	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	B	*	*	b	
6	Elster	*Pica pica*	N	*	*	b	
7	Girlitz	*Serinus serinus*	N	*	*	b	
8	Grünfink	*Carduelis chloris*	B	*	*	b	
9	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	B	*	*	b	
10	Haussperling	*Passer domesticus*	B	V	V	b	
11	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	B	*	V	b	
12	Kohlmeise	*Parus major*	N	*	*	b	
13	Mauersegler	*Apus apus*	N	*	V	b	
14	Mäusebussard	*Buteo buteo*	N	*	*	s	
15	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	N	V	V	b	
16	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	*	*	b	
17	Rabenkrähe	*Corvus corone*	N	*	*	b	
18	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	N	V	3	b	
19	Ringeltaube	*Columba palumbus*	N	*	*	b	
20	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	B	*	*	b	
21	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	N	*	*	b	
22	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	N	*	V	s	
23	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	N	*	*	b	

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast
RL D: Rote Liste Deutschland, GRÜNEBERG, C. et al. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November
RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg, BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11. 2016.
Gefährdungsgrad: * = momentan nicht gefährdet, D = Datengrundlage defizitär, V = Arten der Vorwarnliste,3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen
VS-RL: Europäische Vogelschutz-Richtlinie: RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, X = Art des Artikel I.

§§: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010, § 7 BNatSchG Abs. 13 u. 14, s = streng geschützt, b = besonders geschützt

Der Hausrotschwanz nutzt die Brückenkonstuktion seit einigen Jahren zur Brut, da an verschiedenen Stellen der Stahlträger alte Nester der Art gefunden wurden. Als Nischenbrüter bietet ihm die Brückenkonstruktion ideale Nistmöglichkeiten.

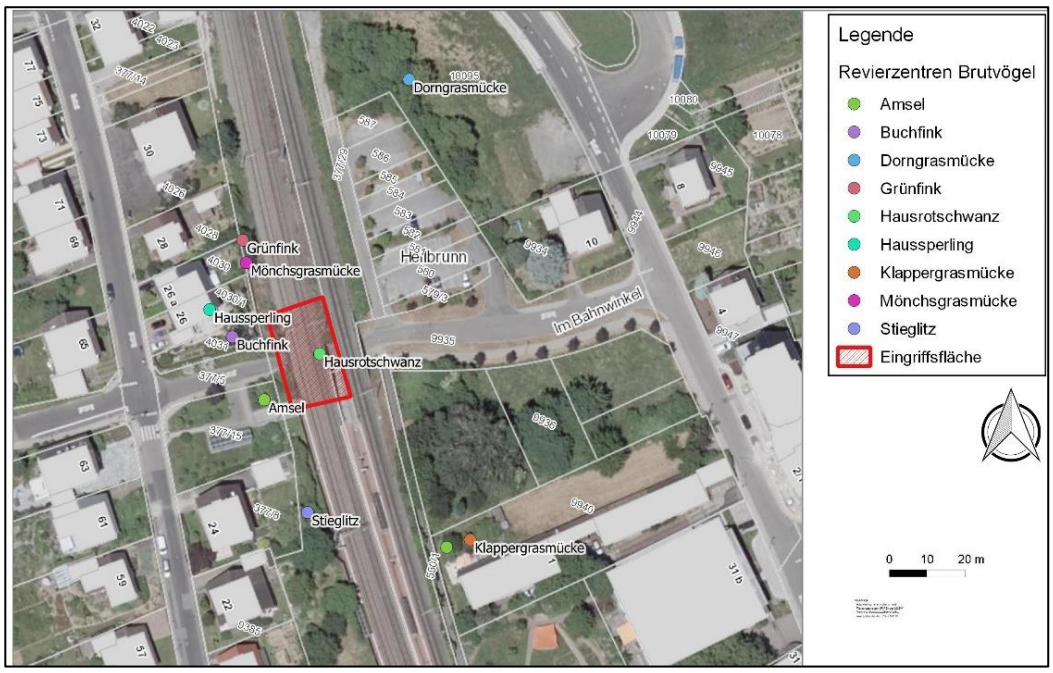

Abbildung 8: Revierzentren der lokalen Brutvögel

Die weiteren festgestellten Brutvögel nutzen die Gehölze im weiteren Umfeld (Amsel, Dorn- und Klappergrasmücke, Stieglitz) bzw. die Häuser mit ihren vorgelagerten Gärten (Amsel, Buchfink, Haussperling, Grünfink) als Brutstätten (vgl. Abbildung 8).

Mauersegler, Mehl -und Rauchschwalben nutzen den Luftraum regelmäßig zur Insektenjagd. Ihre Nester befinden sich in weiter entfernten Gebäuden der angrenzenden Ortschaft. Ein wichtiger Faktor zur Nestherstellung findet sich insbesondere für die beiden Schwalbenarten in den Lehmpfützen nördlich des Parkplatzes.

Die streng geschützten Arten Mäusebussard und Turmfalke konnten mehrfach bei Überflügen bzw. der Nahrungssuche im weiteren Umfeld des UG festgestellt werden. Im UG bzw. innerhalb des Wirkraumes konnten keine Brutaktivitäten dieser Arten festgestellt werden. Weitere nicht näher beschriebene Arten nutzen das UG nur gelegentlich zur Nahrungssuche bzw. überfliegen das Gebiet auf dem Weg zu ihren Nahrungshabitaten.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass es sich weitestgehend um typische und ungefährdete Arten der Siedlungslagen mit eingestreuten Gehölzen handelt, welche das Umfeld des UG für ihre Brut nutzen. Der Hausrotschwanz nutzt die für seine Bedürfnisse idealen Nischen der Brückenkonstruktion, seit einigen Jahren regelmäßig zur Brut.

Abbildung 9: Nestlinge des Hausrotschwanz im Nest unter EÜ Foto: TOTH 2019

Abbildung 10: Weibchen mit Futter für die Nestlinge in Nestnähe Foto: TOTH 2019

5.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Einbußen (baubedingte und anlagebedingte) von Brutstätten entstehen durch die Baumaßnahme für den Hausrotschwanz. Er verliert über die Bauzeit und aufgrund der veränderten Bauweise der Brücke (flache Stahlbetonträger) auch nach Fertigstellung seinen Nistplatz unter der Brücke.

Um diesen Brutplatzverlust auszugleichen werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Eingriffe in Gehölze (Zierhecken, Sträucher, dünnstämmige Einzelgehölze) erfolgen nur von westlicher Seite, die im Frühjahr/Sommer 2019 nur von der Amsel als Niststätte genutzt wurde. Sie ist in der Lage in benachbarte, ähnlich strukturierte Brutgebiete auszuweichen, um sich dort einen neuen Brutplatz zu suchen. Die Amsel ist daran angepasst sich jährlich neue Niststandorte in den zur Verfügung stehenden Strukturen zu suchen.

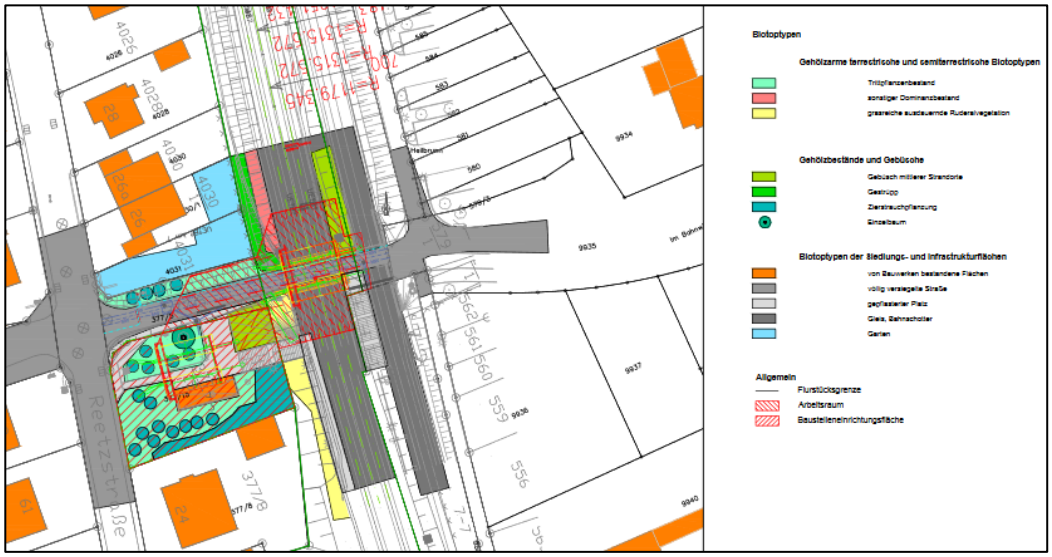

Abbildung 11: Eingriffsflächen (rot schraffiert) der Baumaßnahme aus LBP

Alle weiteren festgestellten Brutvögel brüteten in Gehölzbeständen (Einzelgehölze, Hecken) mit ausreichender Entfernung zum Baugeschehen. Eingriffe in diese Niststrukturen erfolgen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht, so dass hierdurch keine weiteren Brutplatzverluste entstehen.

Der Verlust von Nahrungsflächen innerhalb des Eingriffsraumes kann durch die Umgebung mit ähnlichen Strukturen kompensiert werden.

Alle nachgewiesenen Brutvogelarten gelten nach § 7 BNatschG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt. Die als Nahrungsgast nachgewiesenen Arten Mäusebussard und Turmfalke gelten als streng geschützt. Die Baumaßnahme ist jedoch für diese Vogelarten als unerheblich einzustufen, da sich ihre Brutstätten weit außerhalb des Untersuchungsgebiets befinden.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich auf die Bauzeit befristete zusätzliche Beunruhigungseffekte an einer stark vorbelasteten Stelle, die sich nicht nachhaltig auf die Erhaltungszustände der lokalen Vogelarten auswirken werden. Die Vögel werden die Baustelle während der baulichen Aktivitäten meiden. Den Vögeln stehen jedoch während der Baumaßnahme genügend ähnlich strukturierte Ausweichhabitate in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung. Nach der Bauzeit steht den Vögeln die beanspruchten Flächen wieder uneingeschränkt zur Verfügung.

Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1) 1-3 nicht zu verletzen sind zum Schutz der lokalen Vögel, die nachfolgenden Vorkehrungen im Rahmen von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.

5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Ein Teil der baubedingten Auswirkungen lässt sich durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen auf das unumgängliche Minimum reduzieren.

Entwertung Niststandorte

Um eine Nistplatzwahl der Standvögel bzw. der im Frühjahr zufliegenden Brutvögel innerhalb der Arbeitsräume bzw. BE-Flächen zu vermeiden, sind brutplatzrelevante Strukturen außerhalb der Brutzeiten zurückzuschneiden bzw. temporär zu entwerten.

Die Nischen unter der Brücke sind -wenn die alte Brückenkonstruktion noch bis Anfang März des Jahres der Baumaßnahme existiert- mit einem Netz oder ähnlichen Material abzuhängen, so dass sie keine nutzbaren Nischen mehr für den Hausrotschwanz aufweist. Dies ist durch eine umweltfachlichen Bauüberwachung zu kontrollieren und ggf. anzuleiten.

Abbildung 12: Die Brückenkonstruktion bietet zahlreiche Brutplätze für den Hausrotschwanz

Rückschnitt-/ Rodungsfristen

Gehölze, die sich im Baufeld befinden, müssen zwingend, gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar entfernt werden.

Schonen Gehölzbestand

Grundsätzlich gilt, dass so viele Altbäume/Gehölzbereiche wie möglich als Brutplätze/Nahrungsquellen erhalten bleiben sollten. Es sollte nur so gering wie irgend möglich in die bestehenden Gehölzstrukturen eingegriffen werden.

Baubedingt hinderliche Gebüsche sollten nach Möglichkeit nicht gerodet, sondern nur auf den Stock gesetzt werden. Dies ermöglicht nach Beendigung der Bauphase ein im Vergleich zu einer Neupflanzung schnelleres Wachstum.

Umweltfachliche Bauüberwachung

Die korrekte Umsetzung aller Maßnahmen muss von Ort im Rahmen der umweltfachlichen Bauüberwachung kontrolliert und angeleitet werden.

5.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die anlage- und baubedingten Eingriffe sind durch die folgenden Maßnahmen auszugleichen.

Vermeidungsmaßnahme als temporäre CEF-Maßnahme

Um den Brutplatzverlust des Hausrotschwanzes auszugleichen sind im Verhältnis 1:3 temporär drei Halbhöhlenkästen im räumlich funktionalen Umfeld anzubringen.

CEF-Maßnahmen

Nach der Baumaßnahme ist ein Halbhöhlenkasten, so versteckt wie möglich, unter der Brücke anzubringen.

Ausgleichspflanzungen

Entfernte Heckenbestände oder Einzelgehölze in den Eingriffsflächen müssen, wenn sie nicht auf den Stock gesetzt wurden, wieder 1:1 durch einheimische und standortgerechte Gehölzarten nachgepflanzt werden. Diese werden in absehbarer Zeit wieder brutplatzrelevante Strukturen aufweisen.

Rekultivieren

Nach Abschluss der Bauarbeiten müssen beanspruchte BE-Flächen rekultiviert werden. Auf ein Ansaat einer Standard-Kräutermischung kann verzichtet werden, da sich die standorttypischen, Pflanzengesellschaften im Verlauf der Sukzession von selbst einstellen sollen.

5.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch das Entfernen der Gehölze in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gemäß § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar, kann ein Töten von Jungtieren, Eiern oder Alttieren in den Brutstätten bzw. das Erfüllen des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden. Weiterhin sind die Nischen des Hausrotschwanzes unter Brücke bis spätestens Anfang März des Jahres der Baumaßnahme abzuhängen.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Durch den kleinflächigen Eingriff kann davon ausgegangen werden, dass eine Störung der lokalen Populationen der nachgewiesenen Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Biotopausstattung in der Umgebung kann davon ausgegangen werden, dass nur ein sehr geringer Teil der Nahrungshabitate der nachgewiesenen Arten betroffen ist.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungs-verbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Brutplatzverluste von streng geschützten bzw. Anhang I Arten entstehen nicht.

Durch den Eingriff gehen dauerhaft Nistgelegenheiten für den Hausrotschwanz verloren. Als Ausgleich für die verloren gegangene Niststätte werden 3 Halbhöhlenkästen für die Art im Umfeld vor der Baumaßmahne angebracht. Nach der Baumaßnahme muss ein weiterer Halbhöhlenkasten gut versteckt unter der Brücke angebracht werden. Um die bauzeitlichen Verluste von Neststandorten der Freibrüter (Amsel) auszugleichen, sind nach der Baumaßnahme entsprechende Ausgleichspflanzungen durchzuführen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

5.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Untersuchungsgebiet konnten 23 Vogelarten nachgewiesen werden, die im allgemeinem als typische Siedlungsvögel eingestuft werden können.

Alle nachgewiesenen Brutvogelarten gelten nach § 7 BNatschG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt. Die als Nahrungsgast nachgewiesenen Arten Mäusebussard und Turmfalke gelten als streng geschützt.

Als Ausgleich für den Verlust der Niststätte des Hausrotschwanzes werden 3 Halbhöhlenkästen für die Art im Umfeld vor der Baumaßmahne und ein weiterer nach der Baumaßnahme unter der Brücke angebracht werden.

Um die bauzeitlichen Verluste von Neststandorten der Freibrüter (Amsel) auszugleichen, sind nach der Baumaßnahme entsprechende Ausgleichspflanzungen durchzuführen.

Als eine der wichtigsten Vermeidungsmaßnahmen müssen die Rodung der Gehölze im Plangebiet in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit in den Wintermonaten und die Entwertung der brutplatzrelevanten Strukturen des Hausrotschwanzes bis spätestens Anfang März des Jahres der Baumaßnahme erfolgen.

Bei Berücksichtigung und Durchführung aller Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind keine Verletzungen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 zu erwarten.

6 Fledermäuse

6.1 Bestand

Bestand

Am 02.05., 14.05., 13.06., 08.07. und 09.08.2019 wurden die EÜ bzw. die Eingriffsfläche auf Fledermausbesatz bzw. auf Quartiers-Eignung für Fledermäuse untersucht.

Lebensraum und Individuen

Während der Untersuchung wurden keine übertagenden bzw. frei hängenden Fledermäuse bzw. Spuren von ihnen (Kot, Urin, Fellreste, Todfunde) im Eingriffsbereich nachgewiesen. Nutzbare Quartiere (Mutterstuben, Sommerschlafplätze, Überwinterungsplätze) sind an der EÜ nicht vorhanden.

Abbildung 13: Blick auf die Widerlager und die Stahlkonstruktion

Die Widerlager wiesen keine durch Fledermäuse nutzbaren Spalten oder Höhlungen auf. Die Stahlkonstruktion der niedrigen Brücke ist weitgehend als ungeeignet für Fledermausquartiere einzustufen, da sich keine ausreichend wind- und wettergeschützte Unterschlüpfe an bzw. unter der Brücke befinden. Aufgrund der Bauweise entstehen bei Bahnüberfahrten über die Stahlkonstruktion zudem massive Erschütterungen. Auf derartige Störungen reagieren Fledermäuse relativ empfindlich.

Entlang der Bahnböschungen bzw. im Eingriffsbereich um die EÜ konnten keine Gehölze mit Höhlungen oder potentiellen Quartieren registriert werden.

Eine Nutzung als Jagd- und/oder Leitstruktur der benachbarten Gehölze ist wahrscheinlich. Auch eine gelegentliche Nutzung bzw. Unterquerung des Bauwerkes als Flugkorridor kann nicht ausgeschlossen werden.

6.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Durch nächtliche Beleuchtungen des Baufeldes könnte es zu Auswirkungen auf die Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet kommen.

6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Grundsätzlich sind nächtlichen Bautätigkeiten auf ein Minimum zu beschränken und Beleuchtungen möglichst nur im Bereich des Bauwerkes vorzunehmen.

6.4 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichmaßnahmen werden nicht notwendig

6.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Während der Untersuchung wurden keine Fledermäuse bzw. nutzbare Quartiere innerhalb des Bauwerkes festgestellt. Eine Überwinterung innerhalb des Bauwerkes kann ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Durch eine Ausleuchtung der Baustelle während der Nachtarbeiten werden die Fledermäuse möglicherweise gestört. Sie werden den ausgeleuchteten Abschnitt meiden und umfliegen. Zur Vermeidung und Minimierung von Lichtemissionen bei Nachtarbeiten muss die Ausleuchtung möglichst nur auf das Bauwerk gerichtet umgesetzt werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Während der Untersuchung wurden keine Fledermäuse bzw. nutzbare Quartier innerhalb des Bauwerkes festgestellt. Eine Überwinterung innerhalb des Bauwerkes kann ausgeschlossen werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

6.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Die sanierungsbedürftige EÜ weist aufgrund ihrer Bauweise und Eigenschaften keine Quartierfunktion für Fledermäuse auf. Die angrenzenden Gehölze, die sich im Arbeitsraum der Baumaßnahme befinden und bauzeitlich gerodet werden müssen, wiesen keine größeren Höhlungen oder Risse auf.

Demnach kann das Schädigen und Zerstören von Quartieren bzw. das Töten von Individuen infolge der Baumaßnahme an der EÜ ausgeschlossen werden.

Durch eine Ausleuchtung der Baustelle während der Nachtarbeiten werden die Fledermäuse möglicherweise gestört. Sie werden den ausgeleuchteten Abschnitt meiden und umfliegen. Zur Vermeidung und Minimierung von Lichtemissionen bei Nachtarbeiten muss die Ausleuchtung möglichst nur auf das Bauwerk gerichtet umgesetzt werden.

Grundsätzlich sind nächtliche Bautätigkeiten auf ein Minimum zu beschränken.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

7 Literatur

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

DIETZ, C., NILL, D., VON HELVERSEN, O.: Handbuch der Fledermäuse Europa und Nordwestafrika. Frankh-Kosmos Verlag, Stuttgart. 2016

GRÜNEBERG, C. ET AL. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Landesweite Artenkartierung Baden-Württemberg Amphibien und Reptilien: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak. Ab 2015.

LAUFER, H. Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. : Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

KRATSCH, D., MATTHÄUS, G. & FROSCH, M.: Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Fachsystem der LUBW „Natur und Landschaft“. 2018.

MEBS, T. & SCHMIDT, D. : Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

MIDDLETON, N., FROUD, A. & FRENCH, K.: Social calls of the Bats of Britain and Ireland. Pelagic Publishing. 2014

RICHARZ, K. Fledermäuse beobachten, erkennen und schützen. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2005.

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992

8 Anhang: Artenblätter

Freibrüter im Eingriffsbereich (Amsel)

1. Schutz und Gefährdungsstatus

☐ FFH Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland [II] ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** [III] ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand lokale Population** ☒ günstig (grün)

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt
(Ausführungen zum Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet, siehe Gutachten)

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements [V]

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen

- Rekultivieren BE-Flächen
- Wiederbepflanzen gerodeter Gehölze

Maßnahmen – Nr. im LBP: 007_A, 008_A

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

- Einhaltung von Rückschnitt- und Rodungsfristen (Entfernen aller betroffenen Gehölze innerhalb der gesetzlich dafür zugelassenen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar)
- Entwertung baubedingt genutzter Flächen außerhalb der Brutzeit
- Bestmögliche Schonung der vorhandenen Gehölzbestände, nach Möglichkeit auf den Stock setzen.
- Schützen benachbarter Gehölzbestände
- Ökologische Baubegleitung

Maßnahmen – Nr. im LBP: 001_V, 002 _V, 003 _V

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:
keine weiteren Vorgaben erforderlich Maßnahmen – Nr. im LBP: entfällt
(siehe beiliegende Gutachten)

3. Verbotsverletzungen [VI]

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:
Die vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen von Nahrungshabitaten und Nistgelegenheiten sowie die bauzeitlichen Beunruhigungseffekte werden sich nicht nachhaltig auf die Erhaltungszustände der momentan häufigen und weit verbreiteten Boden- und Freibrüter im Eingriffsbereich auswirken.
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: entfällt
Beschreibung: Maßnahmen – Nr. im LBP: entfällt
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☒ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

[I] Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).
[II] Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.
[III] s.o.
[IV] Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen
[V] Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.
[VI] Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.
[VII] Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Halbhöhlenbrüter im Eingriffsbereich (Hausrotschwanz)

1. Schutz und Gefährdungsstatus

☐ FFH Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland [II] ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** [III] ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand lokale Population** ☒ günstig (grün)

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt
(Ausführungen zum Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet, siehe Gutachten)

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements [V]

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen

- Anbringen von 3 Halbhöhlennistkästen im räumlich-funktionalem Umfeld vor der Baumaßnahme
- Anbringen von 1 Halbhöhlennistkästen unter /an der neuen EÜ nach der Baumaßnahme
- Rekultivieren BE-Flächen
- Wiederbepflanzen gerodeter Gehölze

Maßnahmen – Nr. im LBP: 010_CEF,011_CEF,007_A, 008_A

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

- Abhängen der Nischen unter der EÜ
- Einhaltung von Rückschnitt- und Rodungsfristen (Entfernen aller betroffenen Gehölze innerhalb der gesetzlich dafür zugelassenen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar)
- Bestmögliche Schonung der vorhandenen Gehölzbestände, nach Möglichkeit auf den Stock setzen.
- Schützen benachbarter Gehölzbestände
- Ökologische Baubegleitung

Maßnahmen – Nr. im LBP: 001_V, 002 _V, 004 _V

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:
keine weiteren Vorgaben erforderlich Maßnahmen – Nr. im LBP: entfällt
(siehe beiliegende Gutachten)

3. Verbotsverletzungen [VI]

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:
Durch das Anbringen von 3 Halbhöhlennistkästen im räumlich-funktionalem Umfeld vor der Baumaßnahme und dem Anbringen von 1 Halbhöhlennistkästen unter /an der neuen EÜ nach der Baumaßnahme werden die bau- und anlagebedingten Nistplatzverluste kompensiert.
Die vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen, sowie die bauzeitlichen Beunruhigungseffekte werden sich nicht nachhaltig auf die Erhaltungszustände des momentan häufigen und weit verbreiteten Hausrotschwanz auswirken.
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: entfällt
Beschreibung: Maßnahmen – Nr. im LBP: entfällt
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☒ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Fledermäuse

1. Schutz und Gefährdungsstatus

☒ FFH Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland [II] ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** [III] ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand lokale Population** ☒ unbekannt

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt
(Ausführungen zum Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet, siehe Gutachten)

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements [V]

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen
- Nicht notwendig

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:
- Gerichtetes Ausleuchten der Baustelle

Maßnahmen – Nr. im LBP: 005_V

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:
keine weiteren Vorgaben erforderlich Maßnahmen – Nr. im LBP: entfällt
(siehe beiliegende Gutachten)

3. Verbotsverletzungen [VI]

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Die sanierungsbedürftige EÜ weist aufgrund ihrer Bauweise und Eigenschaften keine Quartierfunktion für Fledermäuse auf. Die angrenzenden Gehölze, die sich im Arbeits-raum der Baumaßnahme befinden und bauzeitlich gerodet werden müssen, wiesen keine Höhlungen oder Risse auf. Demnach kann das Schädigen und Zerstören von Quartieren bzw. das Töten von Individuen infolge der Baumaßnahme an der EÜ ausgeschlossen werden.
Durch eine Ausleuchtung der Baustelle während der Nachtarbeiten werden die Fledermäuse möglicherweise gestört. Sie werden den ausgeleuchteten Abschnitt meiden und umfliegen. Zur Vermeidung und Minimierung von Lichtemissionen bei Nachtarbeiten muss die Ausleuchtung möglichst nur auf das Bauwerk gerichtet umgesetzt werden. Das Bauvorhaben wird sich nicht nachhaltig bzw. negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Fledermäuse auswirken.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: entfällt
Beschreibung: Maßnahmen – Nr. im LBP: entfällt
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung
☒ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.